



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.715/73-Pr.7/92

MR. Dr. Benda/5003

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Entwurf;
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	59 -GE/19 ^{P2}
Datum	6.6.1992 ^{P2}
Verteilt	1. Juni 1992 <i>West</i>

Dr. Wirsing

Bezugnehmend auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich des Beschlusses einer Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes samt Erläuterungen, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Ende der Begutachtungsfrist wurde der 17. Juli 1992 festgesetzt.

Beilagen

Wien, am 27. Mai 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Schuberth

F.d.R.d.A.:

Teyler

Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten, Zl.: 15.715/73-Pr/7/92

25.5.92

E N T W U R F

Bundesgesetz über die Preistransparenz
bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen,
Gas, Strom und Arzneimitteln,
über die Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes,
des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes,
der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung,
des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes,
des Wohnbauförderungsgesetzes 1984,
des Wohnbauförderungsgesetzes 1954,
des Wohnhauswiederaufbaugesetzes und
des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des
Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem
Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds
(EWR-Rechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Bundesgesetz über die Preistransparenz
bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen,
Gas, Strom und Arzneimitteln

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

- 2 -

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. November 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Transparenz der Preise für Erdöl und Mineralölerzeugnisse

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem EFTA-Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten über die Preise für Erdöl (Rohöl) und Mineralölerzeugnisse sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist. Die Mitteilungspflicht bezieht sich insbesondere auf bestimmte Preise und Erlöse.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Unternehmen der Mineralölwirtschaft durch Verordnung zu verpflichten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt, der Zeitpunkt und die Form der Meldungen zu bestimmen.

Transparenz der Gas- und Strompreise

§ 2. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) über die Gas- und Strompreise der Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucher sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist. Die Mitteilungspflicht bezieht sich insbesondere auf die Preise, Geschäftsbedingungen, Preissysteme, Verbraucherstrukturen und Abgabemengen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch Verordnung zu verpflichten, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt, der Zeitpunkt und allenfalls die Form der Meldungen zu bestimmen.

Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch

§ 3. (1) Preisanträge, die auf Grund des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145/1992, in der jeweils geltenden Fassung von Inhabern einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestellt werden, haben alle sachdienlichen Angaben, insbesondere Einzelheiten über Ereignisse zu enthalten, die nach der letzten Preisbestimmung für das Arzneimittel eingetreten sind und nach Ansicht des Antragstellers die beantragte Preiserhöhung rechtfertigen. Sind die Angaben zur Begründung des Antrages ausreichend, so hat die Behörde über den Antrag innerhalb von neunzig Tagen ab Einlangen des Antrages einen Bescheid zu erlassen. Anderenfalls hat die Behörde dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, welche zusätzlichen Einzelangaben erforderlich sind, und innerhalb von neunzig Tagen nach Erhalt dieser zusätzlichen Einzelangaben einen Bescheid zu erlassen.

(2) Bei einer außergewöhnlich hohen Anzahl von Anträgen verlängern sich die im Abs. 1 genannten Fristen um sechzig Tage. Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der Frist mitzuteilen.

- 4 -

(3) Ergeht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen keine Entscheidung, so ist der Antragsteller berechtigt, die beantragte Preiserhöhung in vollem Umfang vorzunehmen.

(4) Die Behörde hat wenigstens einmal jährlich in der "Mitteilung der Österreichischen Sanitätsverwaltung" eine Liste der Arzneimittel, für die während des Berichtszeitraums die Preise von der Behörde erhöht wurden, zusammen mit den neuen Preisen, die für die betreffenden Arzneimittel verlangt werden können, bekanntzumachen.

§ 4. (1) Wird für Arzneimittel auf Grund des Preisgesetzes 1992 in der jeweils geltenden Fassung ein Preisstopp angeordnet, so kann der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels ausnahmsweise eine Abweichung vom Preisstopp beantragen, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Solche Gründe sind insbesondere Erfordernisse der Volksgesundheit. Die Gründe sind im Antrag hinreichend darzulegen. § 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind anzuwenden. Wird die Ausnahme zugelassen, so hat die Behörde die erfolgte Preiserhöhung unverzüglich in der "Mitteilung der Österreichischen Sanitätsverwaltung" zu veröffentlichen.

(2) Bei einer außergewöhnlich hohen Anzahl von Anträgen ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

§ 5. (1) Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Soweit die §§ 3 und 4 für die Bestimmung von Preisen für Arzneimittel auf Grund von Anträgen nach dem Preisgesetz 1992 in der jeweils geltenden Fassung nicht eine abweichende Regelung treffen, gelten hiefür das Preisgesetz 1992 und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem EFTA-Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-

Staaten über die Preise für Arzneimittel und die Rechtsvorschriften betreffend Preisfestsetzung für Arzneimittel alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

Mitteilung von Preisauszeichnungsvorschriften

§ 7. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem EFTA-Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten die auf dem Gebiet der Preisauszeichnung für Sachgüter und Leistungen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen, zu deren Mitteilung die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

Allgemeine Pflichten der Unternehmen

§ 8. (1) Unternehmen haben über die Daten, die sie auf Grund einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu melden haben, übersichtliche und leicht überprüfbare Aufzeichnungen zu führen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Inhalt und Form dieser Aufzeichnungen durch Verordnung näher regeln, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die von den Unternehmen auf Grund einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz zu meldenden Daten und zu führenden Aufzeichnungen überprüfen und, sofern die Meldungen nicht rechtzeitig erstattet wurden, diese an Ort und Stelle auf Kosten der meldepflichtigen Unternehmen erstellen lassen. Er kann sich dabei Sachverständiger bedienen.

(3) Den mit Aufgaben gemäß Abs. 2 betrauten Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebs-, Lager- und Geschäftsräumen und

- 6 -

die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstatteten Meldungen oder für die Erstellung der Meldungen gemäß Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, sind die auf Grund einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz meldepflichtigen Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und an Sachverständige gemäß Abs. 2 verpflichtet.

Verbot der Verwendung der Daten für andere Zwecke

§ 9. Die nach diesem Bundesgesetz zu meldenden Daten dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 10. Daten, die auf Grund dieses Bundesgesetzes einer zwischenstaatlichen Organisation mitzuteilen oder auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung zu melden sind, dürfen, soweit dies zur Durchführung dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erforderlich ist, automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

Strafbestimmungen

§ 11. Wer

1. einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung,
2. der Bestimmung des § 8 Abs. 1 über die Pflicht zur Durchführung von Aufzeichnungen,

3. einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3,
4. der Auskunftspflicht gemäß § 8 Abs. 4

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling zu bestrafen.

ABSCHNITT II

(Verfassungsbestimmung)

2. Verstaatlichungsgesetz

Das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr. 81/1947, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 216/1948, der Bundesgesetze BGBl.Nr. 67/1962, und BGBl.Nr. 43/1964 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 321/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 6 wird in der lit.g der nach dem Ausdruck "Zustimmung der Verbundgesellschaft" stehende Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit.h angefügt:
"h) der Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen. "
2. Dem § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:
"(8) Die Verbundgesellschaft ist verpflichtet, zur Umsetzung der sich aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ergebenden Verpflichtungen zum Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen mit der Republik Österreich einen Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren."
3. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
Als Abs. 2 wird angefügt:

- 8 -

"(2) Mit der Vollziehung der § 5 Abs. 6 lit h und des § 5 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr..... ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut."

ABSCHNITT III

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz BGBl.Nr. 260/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 131/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 4 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Ausführungsgesetze können für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens weitere Konzessionsvoraussetzungen festlegen. Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien und Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat sind Inländern gleichzuhalten."

2. Der bisherige § 16 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Ausführungsgesetze sind so zu erlassen, daß § 4 Abs. 2 entsprochen wird."

ABSCHNITT IV

Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung

Die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 340/1991, wird wie folgt geändert:

Nach § 69 wird folgendes III a. Hauptstück eingefügt:

"III a. Hauptstück
EWR-ANPASSUNGSBESTIMMUNGEN

Anwendbarkeit der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung

§ 69a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien nach Maßgabe der §§ 69b bis 69i anzuwenden.

Staatsangehörigkeit

§ 69b. Staatsangehörige anderer EWR-Vertragsparteien sind Inländern gleichzuhalten.

Besondere Berufsantrittserfordernisse

§ 69c. (1) Der Beruf der Wirtschaftstreuhänder darf von einem Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69d und 69e auch dann ausgeübt werden, wenn dieser

1. das Diplom besitzt, das in einem anderen EWR-Vertragsstaat erforderlich ist, um den Wirtschaftstreuhänderberuf in dem betreffenden EWR-Vertragsstaat auszuüben, und dieses Diplom in einem EWR-Vertragsstaat erworben hat, oder
2. den Wirtschaftstreuhänderberuf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen EWR-Vertragsstaat, der den Zugang zum Wirtschaftstreuhänderberuf nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt hat, und die Voraussetzungen des Abs.3 erfüllt

und die allgemeinen Erfordernisse für die Erlangung der Berufsbefugnisse sowie für die Berufsausübung (§§ 3 bis 7) erfüllt.

(2) Diplome gemäß Abs.1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 lit.a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L19 vom 24.1.1989, S.16, in der durch das Abkommen über den

- 10 -

Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (Anhang VII Z 1) rezipierten Fassung.

(3) Im Falle des Abs.1 Z 2 muß der Antragsteller im Besitz von Ausbildungsnachweisen sein, die er im betreffenden EWR-Vertragsstaat zur Vorbereitung auf den Wirtschaftstreuhandberuf erworben hat, und aus denen hervorgeht, daß er ein mindestens dreijähriges Studium der Handels-, der Wirtschafts-, der Rechts- oder der Staatswissenschaften, der technischen Wissenschaften oder der Land- und Forstwirtschaft oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem EWR-Vertragsstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Prüfungszeugnisse gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt werden, wenn sie eine im EWR erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem EWR-Vertragsstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen EWR-Vertragsstaaten mitgeteilt worden ist.

(4) Zur Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung als Wirtschaftstreuhand (§ 20) ist das Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhand berufen. Gegen Bescheide, mit denen die Bestellung als Wirtschaftstreuhand verweigert wird, steht dem Antragsteller das Recht der beim Kammeramt einzubringenden Berufung an den Landeshauptmann zu. Über Anträge auf öffentliche Bestellung als Wirtschaftstreuhand ist vom Kammeramt ehestmöglich, spätestens aber binnen vier Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden. Wird die Entscheidung über die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist getroffen, so geht auf schriftlichen Antrag des Antragstellers die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Landeshauptmann über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Kammeramtes zurückzuführen ist. Für den Landeshauptmann beginnt die viermonatige Frist mit dem Tag des Einlangens des Antrages zu laufen.

Berufserfahrung

§ 69d. (1) Antragsteller im Sinne des § 69c müssen zusätzlich zu den im § 69c normierten Voraussetzungen eine Berufserfahrung von bestimmter Dauer (Abs.2) nachweisen, wenn die Ausbildungsdauer, die gemäß § 69c nachgewiesen wird, um mindestens ein Jahr unter der im Inland geforderten Ausbildungsdauer für Wirtschaftstreuhänder liegt. Als Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes in einem EWR-Vertragsstaat anzusehen.

(2) Die Dauer der Berufserfahrung gemäß Abs.1 ist vom Antragsteller in dem Ausmaß, das sich aus der Differenz zwischen der gemäß § 69c nachgewiesenen Ausbildungsdauer und der im Inland geforderten Ausbildungsdauer für Wirtschaftstreuhänder ergibt, nachzuweisen. Die nachzuweisende Dauer der Berufserfahrung beträgt höchstens vier Jahre.

Eignungsprüfung

§ 69e. (1) Antragsteller im Sinne des § 69c müssen weiters die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachweisen, wenn

1. sich ihre bisherige Ausbildung gemäß § 69c auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung für Wirtschaftstreuhänder im Inland erfaßt sind, oder
2. die Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder im Inland (§§ 31 bis 33) Tätigkeiten umfassen, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Wirtschaftstreuhänderberufes sind, und wenn dieser Unterschied auf Grund der gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geforderten Ausbildung besteht und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Ausbildungsnachweisen des Antragstellers unterscheiden.

(2) Durch die Eignungsprüfung sind jene beruflichen Kenntnisse nachzuweisen, die nicht durch die vom Antragsteller vorgelegten Bescheinigungen nachgewiesen werden und die Gegenstand der Fachprüfung für Wirtschaftstreuhänder (§ 13) sind. Die

- 12 -

Prüfungsgegenstände, die Dauer und die Art der Ablegung der Eignungsprüfung, insbesondere ob die Eignungsprüfung mündlich oder schriftlich - allenfalls in Form von Klausur- oder Hausarbeiten - abzulegen ist, ist von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter Bedachtnahme auf den ersten Satz und § 13 im Einzelfall festzulegen. Die §§ 11, 12, 15 und 15a sowie die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung 1983, BGBl.Nr.45/1983, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind auf die Durchführung von Eignungsprüfungen sinngemäß anzuwenden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung

§ 69f. Soweit § 69c nicht anwendbar ist, sind von Staatsangehörigen der EWR-Vertragsparteien in einem EWR-Vertragsstaat absolvierte Ausbildungen den in den §§ 8 bis 10 für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftstreuhänder normierten Voraussetzungen (Vorbildung, Praxis) insoweit gleichzuhalten, als durch die absolvierte Ausbildung Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt wurden, die den in den §§ 8 bis 10 normierten Voraussetzungen entsprechen.

Bescheinigungen

§ 69g. Als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 69d bis 69f sind die von den zuständigen Behörden der EWR-Vertragsparteien ausgestellten Bescheinigungen vorzulegen.

Berufsbezeichnung

§ 69h. (1) Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien, die auf Grund des § 69c als Wirtschaftstreuhänder bestellt wurden (§ 20) sind berechtigt, die jeweilige im § 2 festgelegte Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die im Abs.1 genannten Personen sind auch berechtigt, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende

rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen.

Zwischenstaatlicher Dienstleistungsverkehr

§ 69i. (1) Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die in einem EWR-Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung anzuwenden wären, dürfen bestellte, dem Wirtschaftstrehänderberuf entsprechende Tätigkeiten im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer ausführen.

(2) Die Bestimmung des Abs.1 gilt auch für Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die nach den Rechtsvorschriften einer EWR-Vertragspartei gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat haben. Wenn die genannten Gesellschaften lediglich ihren satzungsgemäßen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat haben, muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft einer EWR-Vertragspartei stehen."

ABSCHNITT V

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 68/1991, wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die natürliche Personen von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses ihres Ehegatten, Lebensgefährten, sowie ihrer Verwandten in gerader Linie

- 14 -

einschließlich der Wahlkinder erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit."

ABSCHNITT VI

Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 460/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine Bausparkasse einem Bausparer zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder seines Ehegatten, Lebensgefährten sowie seiner Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt."

2. § 60 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten,"

ABSCHNITT VII

Wohnbauförderungsgesetz 1954

Das Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 lit. b entfällt.

ABSCHNITT VIII**Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**

Das Wohnhauswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 232/1972, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1, 2 und 4 entfallen.

ABSCHNITT IX**"Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds-Gesetz"**

Das Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 2 lit. d entfällt.

ABSCHNITT X

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Abschnittes I Artikel II § 2 mit 1. November 1992 und

2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Abschnitte II bis IX gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 3 bis 5 des Abschnittes I Art. II der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

- 16 -

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Abschnittes I Art. II und der Abschnitte II, III IV und IX der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

3. hinsichtlich der Abschnitte V und VI Z 1 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

4. hinsichtlich der Abschnitte VI Z 2, VII und VIII der Bundesminister für Justiz.

EWR-Rechtsanpassungsgesetz

V O R B L A T T

Problem:

Die Anpassung des österreichischen Rechts an das durch das EWR-Abkommen übernommene EG-Recht ist von unterschiedlicher Schwierigkeit. Aus dem Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sind zum Teil Vorschriften umzusetzen, die in die bestehende Systematik des österreichischen Rechts schwer einzupassen sind. Dabei handelt es sich vor allem um diverse "Preistransparenzrichtlinien" und um die "Stromtransitrichtlinie". In gewissem Zusammenhang mit letzterer steht auch die Notwendigkeit zur Gleichbehandlung von EWR-Angehörigen und Inländern im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist ferner auch im Wirtschaftstreuhandrecht und im Wohnrecht zu verwirklichen.

Ziel:

Anpassung des österreichischen Rechts an die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den genannten Bereichen zu vollziehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens.

Inhalt:

Erlassung eines Bundesgesetzes über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln. Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnhauswiederaufbaugesetzes und des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

- 2 -

Alternative:

keine

Kosten:

Es ist damit zu rechnen, daß durch die Durchführung des Gesetzes über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln (Abschnitt I) eineinhalb erfahrene A-Beamte und ein eingeschulter B-Beamter erforderlich sein werden.

Für den Bereich der Wohnrechtsanpassung (Abschnitte V bis IX) gilt, daß den mit der Deregulierung zweifellos verbundenen Verwaltungs- erleichterungen, die auch zu - allerdings schwer zu quantifizierenden - Einsparungen führen sollten, Gerichtsgebührenaufschläge in unbekannter Höhe gegenüberstehen.

Der zusätzliche Ausfall aufgrund einer generellen Gleichbehandlung (unabhängig von der Nationalität) im Verhältnis zu einer Gleichstellung nur der EWR-Ausländer wird sich in einem bescheidenen Rahmen bewegen, zumal derartige Befreiungen in der Regel ohnehin nur in Betracht kommen, wenn zuvor eine Landes-Wohnbauförderung gewährt worden ist, deren Adressatenkreis sich aber im wesentlichen auf Angehörige der Vertragsstaaten beschränken wird.

EG-Kompatibilität:

Gegeben. Die einzelnen umzusetzenden EG-Bestimmungen sind aus den Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten zu ersehen.

- 3 -

ABSCHNITT I**V o r b l a t t
u n d E r l ä u t e r u n g e n**Problem:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, sieht vor, daß eine Reihe von EG-Richtlinien, die die Transparenz von Preisen und Preisvorschriften für Sachgüter betreffen, als gemeinsamer Rechtsbesitzstand mit entsprechenden Anpassungen auch für die EFTA-Staaten gelten soll.

Österreich wird daher verpflichtet sein, dem EFTA Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA Staaten hinsichtlich Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimittel regelmäßig bestimmte Daten über Preise, Erlöse, Verkaufsbedingungen udgl. sowie die innerstaatlichen Preisauszeichnungsvorschriften betreffend Sachgüter mitzuteilen.

Ziel:

Schaffung der zur Erfüllung dieser Mitteilungspflichten erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Inhalt:

Auftrag an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem EFTA Überwachungsorgan und dem Ständigen Ausschuß der EFTA Staaten alle die Transparenz der Preise für Erdöl und Mineralölserzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch sowie die innerstaatlichen Preisauszeichnungsvorschriften betreffenden Mitteilungen zu machen, zu denen Österreich aufgrund des EWR-Abkommens in der jeweiligen Fassung verpflichtet ist; Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die einschlägigen Unternehmen durch

- 4 -

Verordnung zur Meldung jener Daten an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verpflichten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten Österreichs aufgrund des EWR-Abkommens erforderlich sind; Verkürzung der Frist, innerhalb welcher die Behörde über Preisanträge betreffend Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, die nach dem Preisgesetz 1992 in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden, zu entscheiden hat; die für die genannten Regelungen erforderlichen Nebenbestimmungen (Aufzeichnungs-, Auskunftspflicht etc., automationsunterstützter Datenverkehr, Strafbestimmungen).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es ist damit zu rechnen, daß für die Durchführung des Gesetzes eineinhalb erfahrene A-Beamte und ein geschulter B-Beamter erforderlich sein werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, sollen eine Reihe von EG-Richtlinien, die die Transparenz von Preisen und Preisvorschriften für Sachgüter betreffen, mit entsprechenden Anpassungen auch für die EFTA-Staaten gelten. Im einzelnen handelt es sich um folgende EG-Richtlinien:

1. Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft (76/491/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140/4 vom 28. Mai 1976 (Anhang IV Z. 3 [Energie] des EWR-Abkommens);
2. Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/337/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185/16 vom 17. Juli 1990 (Anhang XXI Z. 26 [Energiestatistik] des EWR-Abkommens);
3. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffen die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (89/105/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40/8 vom 11. Februar 1989) (Anhang II [Technische etc. Vorschriften] Abschnitt XIII Z. 9 des EWR-Abkommens);
4. Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (79/581/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 158/19 vom 26. Juni 1979, in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 (88/315/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 142/23 vom 9. Juni 1988 (Anhang XIX [Konsumentenschutz] Z. 1 des EWR-Abkommens);
5. Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen

- 6 -

als Lebensmitteln (88/314/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 142/19 vom 9. Juni 1988 (Anhang XIX [Konsumentenschutz] Z. 6 des EWR-Abkommens).

Sämtliche angeführten EG-Richtlinien sind an die EG-Mitgliedstaaten gerichtet und verpflichten diese, entweder selbst der EG-Kommission regelmäßig bestimmte Informationen über Preise und damit zusammenhängende Daten zu übermitteln und zu diesem Zweck die Unternehmen zu laufenden Meldungen an die Mitgliedstaaten zu verpflichten (obige Z. 1, 3, 4 und 5) oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Unternehmen oder unabhängige statistische Einrichtungen regelmäßig bestimmte Daten über Preise etc. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) mitteilen (obige Z. 2). Die unter Z. 3 angeführte EG-Richtlinie verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten überdies sicherzustellen, daß über Preisangebote betreffend Arzneimittel, die vom Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates gestellt worden sind, innerhalb von neunzig Tagen eine Entscheidung getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird. Diese Frist kann sich unter bestimmten Voraussetzungen verlängern.

Die in den angeführten Richtlinien enthaltenen Mitteilungspflichten treffen - mit den entsprechenden Anpassungen - auch die EFTA-Staaten. Von diesen sind die Mitteilungen nicht an die EG-Kommission, sondern gemäß Z. 4 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens an das EFTA Überwachungsorgan und an den Ständigen Ausschuss der EFTA Staaten zu übermitteln, und im Fall der oben unter Z. 2 angeführten EG-Richtlinie sind die Mitteilungen nicht von den Unternehmen, sondern von den zuständigen Behörden der EFTA-Staaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu erstatten.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist zum Teil bereits aufgrund des B-VG gegeben. Als Kompetenztatbestände kommen vor allem "äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland" (Art. 10 Abs.1 Z.2 B-VG)

hinsichtlich der Erstattung von Mitteilungen an EWR-Institutionen sowie "sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient" (Art. 10 Abs.1 Z. 13 B-VG) in Betracht. Soweit die Bundeskompetenz nicht bereits gegeben ist, ist ihre Begründung durch eine eigene Verfassungsbestimmung unerlässlich, da die Verpflichtung Österreichs zur Erstattung von Mitteilungen aufgrund des EWR-Abkommens eine bundeseinheitliche Gestaltung der von den Unternehmen an die innerstaatliche Behörde zu erstattenden Meldungen hinsichtlich Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldungen notwendig macht.

Hinsichtlich der kostenmäßigen Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist damit zu rechnen, daß für die Durchführung des Gesetzes eineinhalb erfahrene A-Beamte und ein geschulter B-Beamter erforderlich sein werden. Hierbei ergibt sich das Erfordernis eines A-Beamten aus der Verkürzung der Fristen für die Entscheidung über Preisanträge betreffend Arzneimittel (vgl. die §§ 3 bis 5 des Gesetzentwurfes).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Anknüpfungspunkt für § 1 ist derzeit die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z. 1 angeführte EG-Richtlinie in der durch das EWR-Abkommen adaptierten Fassung. Da jedoch § 1 nicht auf eine bestimmte Richtlinie, sondern allgemein auf die Mitteilungspflichten aufgrund des EWR-Abkommens in der jeweils geltenden Fassung abstellt, bezieht er sich nicht nur auf die derzeit geltende, durch das EWR-Abkommen adaptierte Richtlinie, sondern auch auf allfällige künftige Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie oder an ihre Stelle tretende andere Bestimmungen, soweit sie die Transparenz der Preise für Erdöl und Mineralölerzeugnisse betreffen und aufgrund des EWR-Abkommens in seiner jeweils geltenden Fassung für Österreich verbindlich sind.

Der Inhalt des Abs.1 ist durch die Verweisung auf die Mitteilungspflichten aufgrund des EWR-Abkommens in seiner jeweils geltenden Fassung ausreichend bestimmt, da Inhalt, Form und Zeitpunkt dieser Mitteilungen durch das EWR-Abkommen in seiner jeweils geltenden Fassung, zu dem derzeit auch die zitierte Richtlinie in ihrer adaptierten Fassung gehört, jeweils eingehend geregelt sind. Auch die Verordnungsermächtigung des Abs.2 ist durch die Einschränkung auf Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß Abs.1 erforderlich sind, ausreichend bestimmt. Die Verordnung hat nicht nur die Unternehmen, deren Inhaber meldepflichtig sind, zu umschreiben, sondern auch den Inhalt, den Zeitpunkt und allenfalls die Form der Meldungen zu regeln. Nach der derzeit geltenden Richtlinie werden nicht alle Unternehmen der Mineralölwirtschaft für meldepflichtig erklärt werden müssen, da gemäß Art. 2 Abs.2 der Richtlinie von den Meldungen nur bestimmte Prozentsätze der Gesamtmenge an Rohöl und Mineralölerzeugnissen zu erfassen sind. Es wurde daher davon Abstand genommen, die Meldepflicht der Unternehmen der Mineralölwirtschaft im Gesetz generell festzulegen.

Da die Richtlinie für Erdöl die Bezeichnung "Rohöl" verwendet, in der österreichischen Gesetzessprache jedoch die Bezeichnung "Erdöl" üblicher ist, wurde dem Begriff "Erdöl" in Klammer der Begriff "Rohöl" beigefügt, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die beiden Begriffe ident sind.

Soweit Konsultationen auf zwischenstaatlicher Ebene vorgesehen sind (vgl. Art.5 der Richtlinie), bedarf es keiner weiteren innerstaatlichen Durchführungsbestimmung hiezu, da sich die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu solchen Konsultationen bereits aus dem Bundesministeriengesetz 1986 ergibt (Teil 2 Abschnitt C Z 15 und 16 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986).

Zu § 2:

Anknüpfungspunkt für § 2 ist derzeit die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z. 2 angeführte EG-Richtlinie in der durch

das EWR-Abkommen adaptierten Fassung. Im übrigen gelten die Erläuterungen zu § 1 analog auch für § 2 mit dem Unterschied, daß die Mitteilungen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht an das EFTA-Überwachungsorgan und den Ständigen Ausschuß der EFTA Staaten, sondern gemäß Anhang XXI Z. 26 lit a an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen haben.

Gemäß Anhang XXI Z. 26 lit.d des EWR-Abkommens hat u.a. auch Österreich dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften bis 1. Jänner 1993 die Orte und Gebiete mitzuteilen, für welche Preise entsprechend dem Pkt. 11 des Anhanges I und entsprechend den Pkt. 2 und 13 des Anhanges II der EG-Richtlinie erhoben werden. Damit Österreich diesen Termin einhalten kann, muß das im Entwurf vorliegende Gesetz schon entsprechende Zeit vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu § 3:

Anknüpfungspunkt für diese Bestimmung ist die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z. 3 angeführte EG-Richtlinie in der durch das EWR-Abkommen adaptierten Fassung.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Überblick über die einzelstaatlichen Vereinbarungen zur Preisfestsetzung zu erhalten, einschließlich ihres Funktionierens in bestimmten Fällen und aller ihnen zugrunde liegenden Kriterien, und sie allen Teilnehmern am Arzneimittelmarkt in den Mitgliedstaaten allgemein zugänglich zu machen. Diese Angaben sollten veröffentlicht werden.

Die Ermächtigung zur Preisbestimmung für Arzneimittel ist durch § 3 Abs.1 des Preisgesetzes 1992 gegeben.

Der Begriff "Arzneimittel" im Sinne dieser Richtlinie bzw. der darin verwiesenen Richtlinie 65/65 EWG ist laut Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz praktisch als ident mit dem Arzneimittelbegriff des österreichischen Arzneimittelgesetzes anzusehen. Da auch das Preisgesetz

- 10 -

1992 auf diesen Arzneimittelbegriff verweist, deckt sich der Arzneimittelbegriff der Richtlinie auch mit jenem des Preisgesetzes 1992, sodaß dieses und das im Entwurf vorliegende Gesetz diesbezüglich den gleichen Anwendungsbereich haben.

Art.2 der gegenständlichen Richtlinie hat für Österreich keine Bedeutung, da die im ersten Satz dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen, daß nämlich das Inverkehrbringen eines Arzneimittels nur dann zulässig ist, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden (Mitglieds-)Staates den Preis dieses Erzeugnisses genehmigt haben, für Österreich nicht zutrifft. Auch Art.5 (mittelbare und unmittelbare Kontrolle über die Gewinne) sowie laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Art.6 (Positivlisten) und Art.7 (Negativlisten) treffen für Österreich nicht zu.

Innerstaatliche Durchführungsbestimmungen sind daher nur zu den Art. 3, 4 Abs.2, 8 Abs.2 und 11 der Richtlinie erforderlich. Hiebei beziehen sich vom Gesetzentwurf die §§ 3 und 5 auf Art. 3 der Richtlinie, die §§ 4 und 5 auf Art. 4 Abs.2, § 6 auf Art. 3 Z. 3 letzter Satz, auf Art. 8 Abs.2 und auf Art. 11 Abs.2 der Richtlinie.

Zu § 4:

Dieser knüpft ebenfalls an die unter Z. 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen angeführte EG-Richtlinie an. Die Möglichkeit der Anordnung eines Preisstopps ist durch § 2 Abs. 4 des Preisgesetzes 1992 gegeben. Da nach dem Preisgesetz 1992 ein Preisstopp höchstens für die Dauer von sechs Wochen zulässig ist, die gemäß Art. 4 Abs.1 der Richtlinie durchzuführende jährliche Überprüfung des Preisstopps jedoch erst innerhalb von neunzig Tagen nach Beginn dieser Überprüfung abzuschließen ist, hat diese Bestimmung der Richtlinie für Österreich ebenfalls keine praktische Bedeutung. Es erübrigt sich daher eine Durchführungsbestimmung dazu. Hingegen sind die Bestimmungen des Art. 4 Abs.2 der Richtlinie über die Genehmigung von Ausnahmen von einem Preisstopp auch von Österreich anzuwenden.

Zu § 5:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Preisbestimmung und zur Anordnung eines Preisstopps für Arzneimittel ist durch § 8 Abs.1 des Preisgesetzes 1992 normiert. Es ist daher seine Zuständigkeit auch für die Handhabung der §§ 3 und 4 vorzusehen.

Zu § 6:

Anknüpfungspunkt für diese Bestimmung ist ebenfalls die unter Z. 3 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführte EG-Richtlinie. Diese Bestimmung bezieht sich auf Art. 3 Z. 3 letzter Satz, auf Art. 8 Abs.2 und Art.11 Abs. 2 der EG-Richtlinie.

Zu § 7:

Die Mitteilungspflicht betreffend Rechtsvorschriften über die Preisauszeichnung knüpft an die Mitteilungspflichten der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z. 4 und 5 zitierten EG-Richtlinien an (siehe jeweils Art.12 dieser Richtlinien).

Zu § 8:

Die in dieser Bestimmung geregelten Pflichten der Unternehmer dienen dazu, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Erfüllung der Mitteilungspflichten der Republik Österreich aufgrund des EWR-Abkommens in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen.

Im Abs.2 wird der Bundesminister ermächtigt, sich bei der Überprüfung der Daten und Aufzeichnungen sowie bei der allfälligen Erstellung von Daten Sachverständiger zu bedienen, die gemäß Abs.3 funktionell als Organe des Bundesministers tätig werden. Unter "Sachverständige" im Sinne dieser Bestimmung sind nichtamtliche Sachverständige zu verstehen, denn für amtliche Sachverständige bedürfte es keiner besonderen Ermächtigung zu ihrer Beiziehung.

- 12 -

Abs.4 enthält die Auskunftspflicht der meldepflichtigen Unternehmen gegenüber den mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Behörden und allenfalls herangezogenen Sachverständigen und dient ebenfalls der Erfüllung der Mitteilungspflichten der Republik Österreich.

Zu § 9:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die nach dem vorliegenden Gesetz zu meldenden Daten nicht für andere Zwecke als die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes verwendet werden. Solche Bestimmungen enthalten auch einige der EG-Richtlinien, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht.

Einige dieser Richtlinien enthalten auch Bestimmungen über die Vertraulichkeit der mitzuteilenden Daten. Auf die Daten, die gemäß der unter Z. 2 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen angeführten Richtlinie mitzuteilen sind, findet gemäß Anhang XXI Z. 26 lit.b die Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151/1 vom 15. Juni 1990) Anwendung.

Innerstaatlich ist die Schaffung einer eigenen Strafbestimmung für die Geheimhaltung dieser Daten nicht erforderlich, da für den Personenkreis, dem die von den Unternehmen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu meldenden Daten bekannt werden, das StGB bereits ausreichende Geheimhaltungspflichten mit Strafandrohung enthält (vgl. insbesondere die §§ 310, 121 Abs.3 und 122 StGB).

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der aufgrund des Gesetzes oder einer nach dem Gesetz erlassenen Verordnung mitzuteilenden oder zu meldenden Daten geschaffen werden.

Zu § 11:

Dieser enthält die Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie gegen eine aufgrund des Gesetzes erlassene Verordnung.

ABSCHNITT II**E r l ä u t e r u n g e n**Allgemeiner Teil:

Anhang IV des EWR-Abkommens sieht vor, daß die Richtlinie des Rates vom 29.10.1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (ABl.Nr. L 313 vom 13.11.1992, S. 30; Transitrichtlinie) auch für den Bereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt. Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, diese Richtlinie nach Maßgabe der im Anhang IV Z. 8 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen, innerstaatlich umzusetzen.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie gelten deren Bestimmungen für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den EG-Staaten und den EFTA-Staaten dafür zuständigen Gesellschaften. Hinsichtlich jener Länder, die Mitglieder der EG sind, sind diese Gesellschaften im Anhang zur Richtlinie angeführt. Bezüglich der EFTA-Staaten enthält der Anhang IV des EWR-Abkommens in seiner Anlage 1 ein Verzeichnis der Gesellschaften und Großen Netze, die unter die Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze fallen. Für Österreich wird hier die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG angeführt.

Durch den nunmehr vorgesehenen Vertrag mit der Republik Österreich soll die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG verpflichtet werden,

- 14 -

- a) dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Antrag auf Stromtransit, dem ein Elektrizitätskaufvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen;
- b) Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits aufzunehmen;
- c) das nach dem EWR-Abkommen zuständige Organ und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Abschluß eines Transitvertrages zu unterrichten;
- d) sofern die Verhandlungen innerhalb von zwölf Monaten nicht zum Abschluß des Transitvertrages geführt haben, dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gründe hierfür mitzuteilen.

Erscheint die Begründung für das Ausbleiben einer Einigung über einen beantragten Transit nicht gerechtfertigt oder nicht ausreichend, so leitet das nach dem EWR-Abkommen zuständige Organ auf Beschwerde des Antragstellers oder von sich aus die vorgeesehenen Verfahren ein.

Die Verbundgesellschaft sowie das den Antrag auf Transit stellende Unternehmen kann auch beantragen, daß die Transitbedingungen einer von dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle unterbreitet werden, in der dieses Organ den Vorsitz führt und in der die nach dem EWR-Abkommen verantwortlichen Gesellschaften für große Netze vertreten sind.

Gemäß Punkt 8 des Anhanges IV des EWR-Abkommens ist für die Einsetzung der Schlichtungsstelle zuständig:

1. bei Anwendung der Transitrichtlinie innerhalb der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde;
2. bei Anwendung der Transitrichtlinie zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten der gemischte EWR-Ausschuß.

Besonderer Teil:Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 6 lit. g):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß der Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität entsprechend der Transitrichtlinie ebenfalls den im öffentlichen Interesse wahrzunehmenden Aufgaben zuzurechnen ist.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 8):

Hier wird die Verbundgesellschaft durch einen mit der Republik Österreich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrag verpflichtet, den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Verpflichtungen auf Grund der Transit-Richtlinien zu entsprechen. Diese Regelung folgt dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, in der die BRD die Verbundunternehmen der Elektrizitätswirtschaft vertraglich zur Umsetzung der EG-Transitrichtlinie verpflichtet hat.

Zu Z. 3 (§ 14 Abs. 2):

Diese Regelung sieht die Verankerung der Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vor.

ABSCHNITT III**E r l ä u t e r u n g e n**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) hat die Verwirklichung der sogenannten vier Freiheiten zum Ziel. Es sind dies die Freiheiten des Personenverkehrs, des Kapitalverkehrs, des Warenverkehrs und Dienstleistungsverkehrs.

Jede Einschränkung dieser Grundfreiheiten sind als nicht dem EWR-Abkommen entsprechend zu qualifizieren und daher aufzuheben.

- 16 -

Die Verankerung eines Inländervorbehaltes in den Konzessionsvoraussetzungen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wie sie in allen Ausführungsgesetzen zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz enthalten sind, steht mit den Grundfreiheiten des Personen- und Kapitalverkehrs im Widerspruch. Obwohl das Elektrizitätswirtschaftsgesetz keinen Inländervorbehalt enthält, soll doch auch durch den Grundsatzgesetzgeber Sorge getragen werden, daß den sich aus dem EWR-Abkommen ergebenden Verpflichtungen Österreichs entsprochen wird.

Daher enthält nunmehr § 4 Abs. 2 das ausdrückliche Verbot der Statuierung von Inländervorbehalten, sowohl was Staatsangehörige von EWR-Staaten anbelangt, als auch Unternehmen, die ihren Sitz in EWR-Staaten haben, betrifft.

ABSCHNITT IV

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Auf Grund der durch das EWR-Abkommen zu übernehmenden EG-Regelungen betreffend die Freiheit des zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehrs und die internationale Niederlassungsfreiheit (Art.30 bis 39 des EWR-Abkommens, Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen - 89/48/EWG) ist auch eine entsprechende Anpassung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung erforderlich. Insbesondere sind in der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung auch Regelungen enthalten, die auf die österreichische Staatsbürgerschaft und in Österreich absolvierte Ausbildungen abstellen und die auf Grund des im EWR geltenden Diskriminierungsverbots in bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien zu beseitigen sind. Die Anpassung wird durch Einschub eines weiteren Hauptstückes (III a) vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Im Falle der Gesetzwerdung des beiliegenden Entwurfes werden keine zusätzlichen Kosten für den Bund anfallen.

Besonderer Teil:

Zu § 69a:

Der Geltungsbereich der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung soll sich grundsätzlich auch auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien erstrecken. Die §§ 69b bis 69i sollen lediglich einzelne Sonderregelungen für Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien normieren.

Zu § 69b:

Vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen unter "Allgemeines".

Zu §§ 69c bis 69e:

Die §§ 69c bis 69e des Entwurfes enthalten die Implementierung der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) in das Wirtschaftstrehänderberufsrecht. Es kann daher im wesentlichen auf den Inhalt der genannten EG-Richtlinie, insbesondere auf deren Art.1, 3, 4, 7, und 8, verwiesen werden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

Im § 69c Abs.4 des Entwurfs wird Antragstellern, die sich auf die Richtlinie 89/48/EWG bzw. die Bestimmungen des § 69c Abs.1 bis 3 des Entwurfs berufen und deren Ansuchen auf Bestellung zu Wirtschaftstrehändern vom Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstrehänder abgewiesen wurde, in Entsprechung des Art.8 Abs.2 der Richtlinie 89/48/EWG eine Berufungsmöglichkeit an den

Landeshauptmann eingeräumt. Weiters ist den genannten Antragstellern auf Grund der Richtlinienbestimmung des Art.8 Abs.2 die Möglichkeit einzuräumen, einen den Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf den Landeshauptmann bewirkenden Antrag zu stellen, falls über Anträge gemäß § 69c Abs.1 bis 3 des Entwurfs nicht innerhalb von vier Monaten vom Kammeramt entschieden wird.

§ 69d des Entwurfs normiert im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG (vgl. Art.4 Abs.1 lit.a), daß zusätzlich zur im Heimatstaat des jeweiligen Antragstellers gemäß § 69d absolvierten Ausbildung von diesem eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen ist, wenn die im Heimatstaat des Antragstellers absolvierte Ausbildungsdauer für den Wirtschaftstreuhänderberuf kürzer ist, als die für die Zulassung zum entsprechenden Wirtschaftstreuhänderberuf in Österreich geforderte Ausbildungsdauer. Als Berufserfahrung ist hiebei die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes in einem EWR-Vertragsstaat anzusehen (vgl. auch die Definition im Art.1 lit.e der Richtlinie 89/48/EWG). Bei der Auslegung des Begriffes "Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes" wird im übrigen von einem materiellen Wirtschaftstreuhänderbegriff auszugehen sein; dh. daß unter "Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes" die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung von dem österreichischen Berufsbild der Wirtschaftstreuhänder entsprechenden Tätigkeiten (in einem EWR-Vertragsstaat) ohne Ansehung der Angehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand zu verstehen sein wird.

Im § 69e des Entwurfes ist im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG (vgl. Art.4 Abs.1 lit.b) die Ablegung einer Eignungsprüfung für Antragsteller gemäß § 69c des Entwurfs geregelt. Die formale Durchführung der Eignungsprüfung soll im wesentlichen analog der Durchführung der Fachprüfung für Wirtschaftstreuhänder erfolgen (vgl. § 69e Abs.2 zweiter und dritter Satz des Entwurfs).

Zu § 69f:

Da die in den §§ 8 bis 10 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung normierten Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung für

Wirtschaftstrehänder zum Teil auf spezifisch inländische Ausbildungen abstellen, ist es im Sinne des im EWR geltenden Diskriminierungsverbots erforderlich, in einem EWR-Vertragsstaat absolvierte Ausbildungen, die den Ausbildungen gemäß den §§ 8 bis 10 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung entsprechen, gleichzuhalten. Die Anwendung des § 69f des Entwurfs kommt nur in Betracht, wenn für den betreffenden Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei nicht ohnehin die Bestellung zum Wirtschaftstrehänder unmittelbar auf Grund der §§ 69c bis 69e des Entwurfs möglich ist und der betreffende Staatsangehörige daher die Fachprüfung gemäß § 12 ff der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung ablegen muß, um zum Wirtschaftstrehänderberuf zugelassen zu werden.

Zu § 69g:

Vergleiche Art.8 Abs.1 der Richtlinie 89/48/EWG.

Zu § 69h:

Vergleiche Art.7 der Richtlinie 89/48/EWG.

Zu § 69i:

Die Regelung des § 69i des Entwurfs dient der Verwirklichung des in den Artikeln 36 ff des EWR-Vertrages niedergelegten Prinzips der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs.

Unter Gesellschaften im Sinne des Art.34 des EWR-Vertrages sind die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, zu verstehen.

- 20 -

ABSCHNITTE V - IX**V o r b l a t t
und E r l ä u t e r u n g e n****Problem:**

Entgegen allgemeinen und besonderen Diskriminierungsverboten des EWR-Übereinkommens wird in verschiedenen "Bundes-Wohnungs- gesetzen" eine Inländerbevorzugung normiert.

Ziel:

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage - ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

Lösung:

Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten. Überholte Vorschriften sollen aufgehoben werden.

Alternativen:

Ausdehnung der bisherigen Inländerprivilegierungen nur auf EWR-Ausländer; dagegen spricht der diesfalls erforderliche administrative Aufwand, der einerseits in keinem vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Gebühreneingängen stehen würde und andererseits im Hinblick auf die nur beschränkte wohnungspolitische Bedeutung kaum zu rechtfertigen wäre.

Kosten:

Den mit der Deregulierung zweifellos verbundenen Verwaltungs-erleichterungen, die auch zu - allerdings schwer zu quantifizierenden - Einsparungen führen sollten, stehen Gerichtsgebührenaussfälle in unbekannter Höhe gegenüber.

Der zusätzliche Ausfall aufgrund einer generellen Gleichbehandlung (unabhängig von der Nationalität) im Verhältnis zu einer Gleichstellung nur der EWR-Ausländer wird sich in einem bescheidenen Rahmen bewegen, zumal derartige Befreiungen in der Regel ohnehin nur in Betracht kommen, wenn zuvor eine Landes-Wohnbauförderung gewährt worden ist, deren Adressatenkreis sich aber im wesentlichen auf Angehörige der Vertragsstaaten beschränken wird.

Allgemeiner Teil

Die Neufassung der Befreiungstatbestände für Gerichtsgebühren in § 30 Abs. 3 WGG (Abschnitt V) und § 53 Abs. 4 WFG 1984 (Abschnitt VI Z 1) sowie die Aufhebung der diskriminierenden Beschränkungen in § 60 Abs. 4 Z 1 WFG 1984 (Abschnitt VI Z 2), § 26 Abs. 2 lit. b WFG 1954 (Abschnitt VII), § 31 Abs. 2 Wohnhaus- Wiederaufbaugesetz (Abschnitt VIII) und § 15 a Abs. 2 lit. d "Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds-Gesetz" (Abschnitt IX) sollen die diesen Vorschriften bisher inhärente Inländerprivilegierung beseitigen.

§ 53 Abs. 4 WFG 1984 (Abschnitt VI Z 1) eröffnet darüberhinaus die Möglichkeit einer Gerichtsgebührenbefreiung auch für Bausparkassendarlehen, die von einer ausländischen Bausparkasse stammen. Mit den angeführten gesetzlichen Maßnahmen soll den EWR-vertraglichen Verpflichtungen insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 4), die Freizügigkeit im Personenverkehr (Art. 28), die Niederlassungsfreiheit (Art. 31) und das staatliche Beihilfenrecht (Art. 61) Rechnung getragen werden.

Die EWR-Vertragsbedingungen - soweit substanziell identisch vor allem mit den Regelungen des EWGV - sind gemäß Art. 6 EWRV in ihrer Anwendung nach der einschlägigen bisherigen Judikatur des EuGH zu interpretieren. Die Rechtsprechung zu den vergleichbaren EWG-vertraglichen Normen über die Freiheit des Personenverkehrs geht davon aus, daß Art. 48 (Freizügigkeit) und Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) ein mit unmittelbarer Wirkung ausgestattetes Inländer-Gleichbehandlungsgebot begründen (siehe z.B. EuGH Rs 41/71 und Rs 63/86). Zumindest bei allen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen beinhaltet dies auch ein gleiches Recht auf den Zugang und den Erhalt von Wohnraum, einschließlich aller damit verbundenen direkten und indirekten staatlichen Begünstigungen, wie sie für Inländer gewährt werden.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt V (§ 30 Abs. 3 WGG)

Bisher können nur österreichische Staatsbürger und diesen gemäß § 19 Abs. 3 WFG 1984 (der mit B-VG Novelle BGBl.Nr. 640/1987 in Landesrecht transformiert worden ist) Gleichgestellte die Gerichtsgebührenbefreiung in Anspruch nehmen. Nach § 19 Abs. 3 gleichgestellt sind:

1. Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mußten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen;
2. Personen, deren Flüchtlingseigenschaft gemäß Bundesgesetz BGBl.Nr. 126/1968 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 796/1974 festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Objekt zur Befriedigung entweder des eigenen Wohnbedürfnisses oder nahestehender Personen i.S. des § 2 Z 9 WFG 1984 (gleichfalls mit der o.g. B-VG Novelle in Landesrecht transformiert) dient. Nach § 2 Z 9 gehören zu den nahestehenden Personen der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerte in gerader Linie und eine Person, die mit dem Eigentümer in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt.

Mit der Neuregelung wird allein auf sachliche Voraussetzungen und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Begünstigten abgestellt. Der Kreis der nahestehenden Personen soll in Anlehnung an den Kreis der Eintrittsberechtigten nach § 14 Abs. 3 MRG eingengt werden.

- 24 -

Zu Abschnitt VI Z 1 (§ 53 Abs. 4 WFG 1984)

Zum Kreis der bisher gleichgestellten und nahestehenden Personen wird auf das zu § 30 Abs. 2 WGG Gesagte verwiesen.

Zu Abschnitt VI Z 2 (§ 60 Abs. 4 Z 1 WFG 1984)

Analoge Neufassung wie Abschnitt VI Z 1.

Zu Abschnitt VII (§ 26 Abs. 2 lit. b WFG 1954)

Neben der Staatsangehörigkeit kann auch die Bedachtnahme auf die "Erwerbs- und Vermögensverhältnisse" als nicht mehr zeitgemäße Regelung entfallen, zumal auch in den zeitlich nachfolgenden Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes und der Länder auf eine derartige Vorschrift verzichtet worden ist.

Zu Abschnitt VIII (§ 31 Abs. 1, 2 und 4 Wohnhaus-Wiederaufbau-gesetz)

Absatz 1 ist seit Aufhebung des § 15 Abs. 2 und 3 durch das WFG 1968, BGBl.Nr. 280/1967, nicht mehr anwendbar. Absatz 2 und 4 haben im Hinblick auf die Löschungsmöglichkeiten nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Begründung von Wohnungseigentum praktisch keine Bedeutung mehr.

Zu Abschnitt IX (§ 15 a Abs. 2 lit. d "Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds-Gesetz")

Analoger Entfall der Inländerprivilegierung wie bei den oben angeführten Regelungen.

ABSCHNITT X**E r l ä u t e r u n g e n**Zu Abs. 1 Z. 1:

Hinsichtlich der Notwendigkeit, den hier genannten Paragraphen vor dem 1. Jänner 1993 in Kraft zu setzen, wird auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Zu Abs. 1 Z. 2:

Entsprechend den Beratungen in der Projektgruppe EWR-Rechtsreform im BKA wurde diese Regelung des Inkrafttretens vorgenommen und nicht ein bestimmtes Datum eingesetzt.

Gegenüberstellung

geltender Text

Entwurfstext

Abschnitt I:

Neuerlassung, daher keine Gegenüberstellung

Abschnitt II:

§ 5. (6) Die Verbundgesellschaft hat folgende im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben:
lit.a - lit.g

unverändert

Z 1:

h) Der Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsnetzen.

Z 2:

§ 5. (8) Die Verbundgesellschaft ist verpflichtet, zur Umsetzung der sich aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ergebenden Verpflichtungen zum Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen mit der Republik Österreich einen Vertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

Z 3:

§ 14. (2) Mit der Vollziehung des § 5 Abs.6 lit.h und des § 5 Abs.8 i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. ... ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

keine entsprechende Bestimmung

keine entsprechende Bestimmung

Abschnitt III:

§ 4. Die Erteilung der Konzession nach § 2
setzt voraus:
lit.a - lit.c

§ 16. Die Ausführungsgesetze haben vorzu-
sehen, daß
lit.a - lit.d

Abschnitt IV:

Neues Hauptstück, daher keine Gegenüberstellung

wird unverändert zu Abs.1

Z 1:

(2) Die Ausführungsgesetze können für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens weitere Konzessionsvoraussetzungen festlegen. Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien und Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat sind Inländern gleichzuhalten.

wird unverändert zu Abs.1

Z 2:

(2) Die Ausführungsgesetze sind so zu erlassen, daß § 4 Abs.2 entsprochen wird.

Abschnitte V bis IX

Text gegenüberstellung =====

Geltende Fassung

§ 30 Abs. 3 WGG

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die österreichische Staatsbürger oder diesen gemäß § 19 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 Gleichgestellte von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses von ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 2 Z 9 Wohnbauförderungsgesetz 1984 erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 53 Abs. 4 WFG 1984

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine österreichische Bausparkasse einem Bausparer, der österreichischer Staatsbürger ist oder gemäß § 19 Abs. 3 gleichgestellt ist, zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder der ihm nahestehenden Personen bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt.

Neue Fassung

§ 30 Abs. 3 WGG

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die natürliche Personen von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses ihres Ehegatten, Lebensgefährten sowie ihrer Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 53 Abs. 4 WFG 1984

(4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 gilt ferner für das Bausparkassendarlehen, das eine Bausparkasse einem Bausparer zur Errichtung einer zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Bausparers oder seines Ehegatten, Lebensgefährten sowie seiner Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder bestimmten Wohnung in normaler Ausstattung gewährt.

§ 60 Abs. 4 WFG 1984

(4) § 31 a Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBI. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1967, BGBI. Nr. 54, § 15 a Abs. 7 des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBI. Nr. 252/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 55/1967 sowie § 26 Abs. 2 erster Satz Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBI. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 4/1967 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß es der Zustimmung nicht bedarf, wenn

1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gemäß § 19 Abs. 3 gleichgestellt ist,
2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe an den früheren Ehegatten übertragen wird.

§ 60 Abs. 4 WFG 1984

.....

.....

1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten,
2. eine

übertragen wird.

./3

§ 26 Abs. 2 WFG 1954

(2) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum (Miteigentum, Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden. Die Zustimmung ist zu verweigern,

- a) wenn auf der Liegenschaft ein Eigenheim errichtet und dieses nicht für Wohnzwecke des Bewerbers bestimmt ist,
- b) wenn der Bewerber um ein Eigenheim oder um ein Wohnungseigentum weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, noch als Volksdeutscher (§ 27 Abs. 1 Z 3) gilt, oder wenn vom Bewerber nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen nicht erwartet werden kann, daß er das gewährte und das verbürgte Darlehen tilgungsplanmäßig abstaten wird, oder
- c) Aufgehoben (BGBl. Nr. 280/1967),
- d) wenn auf der Liegenschaft ein Wohnhaus errichtet ist, dessen Wohnungen zur Vermietung bestimmt sind und der Bewerber weder eine Gemeinde noch eine gemeinnützige Bauvereinigung ist.

§ 26 Abs. 2 WFG 1954

.....

lit. b entfällt

./4

§ 31 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

(1) Die Einbringung eines Gesuches um Fondshilfe im Sinne des § 15 Abs. 2 oder 3 ist auf Antrag im öffentlichen Buch bei der Liegenschaft, auf der die Wiederherstellung vorgenommen werden soll, anzumerken. Der Antrag ist vom Fonds zu stellen.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Wohnungseigentum an dieser Liegenschaft nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds begründet werden darf. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber um das Wohnungseigentum die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als Volksdeutscher, das ist eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, gilt, es sei denn, daß es sich bei dem Bewerber um das Wohnungseigentum um einen Altmietler im Sinne des § 20 dieses Bundesgesetzes handelt oder um Personen, die Anspruch auf einen Opferfürsorgeausweis haben.

(3) Die Anmerkung ist auf Antrag des Grundeigentümers zu löschen, wenn

a) durch eine Amtsbestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachgewiesen wird, daß der Antrag auf Fondshilfe zurückgezogen oder abschlägig beschieden wurde;

b) wenn seit dem Tage der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen seit dem Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ein Jahr verstrichen ist.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 2 darf nicht mehr erteilt werden, wenn über das Ansuchen um Fondshilfe gemäß § 18 Abs. 1 aufrecht entschieden wurde.

§ 31 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Absätze 1, 2 und 4 entfallen

§ 15 a Bundes-Wohn-und Siedlungsfondsgesetz

(1) Der Vertrag über die Begründung des Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, BGBl. Nr. 149/1948, an mit Fondshilfe des Bundes-Wohn-und Siedlungsfonds errichteten Kleinwohnungen bedarf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Genehmigung des Fonds.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

- a) sich der Bewerber um das Wohnungseigentum an einer Kleinwohnung und dessen Ehegatte verpflichtet, ihr Recht an anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen binnen zwölf Monaten nach Begründung des Wohnungseigentums aufzugeben;
- b) als Bewerber um das Wohnungseigentum an einer Kleinwohnung eine natürliche Person oder eine gemeinnützige Bauvereinigung in Ausübung eines Wiederkaufsrechtes auftritt;
- c) vom Bewerber nach seinen Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen erwartet werden kann, daß er den auf seinem Miteigentumsanteil entfallenden Fondshilfeteilbetrag oder den verbürgten Darlehensteilbetrag tilgungsplanmäßig abstatten wird;
- d) der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als Volksdeutscher, das ist eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, gilt;

§ 15 a Bundes-Wohn-und Siedlungsfondsgesetz

lit. d. entfällt

. / 6

e) der Bewerber sich dem Fonds gegenüber verpflichtet, die Kleinwohnung selbst zu benützen oder nur einer Person zu vermieten oder zur Benützung zu überlassen, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z 10 des Mietengesetzes angehört.

(3)
.....